



Sind die Eröffnungsformalitäten zum Konto erledigt, ist das Bedürfnis gross, noch einer anderen Person (Drittperson) das Recht zu geben, ebenfalls über das Konto verfügen zu dürfen. Die dazu notwendige Ermächtigung heisst Vollmacht. Aus Sicherheitsgründen werden diese immer schriftlich abgefasst.

Zeichnungsrechte mit entsprechender Regelung

Einzelvollmacht

Eine Person ist allein ermächtigt, die Bankgeschäfte zu tätigen und den Kontoinhaber/in rechtskräftig zu vertreten. Natürlich ist es auch möglich mehreren Einzelpersonen eine Einzelvollmacht zu erteilen. Diese können dann völlig unabhängig voneinander aktiv werden.

Kollektivvollmacht zu zweit/mehreren

Der/die Kontoinhaber/in ermächtigt zwei oder mehrere Personen, gemeinsam über das Konto zu verfügen. Es müssen also immer mindestens zwei Bevollmächtigte zu zweit oder alle Bevollmächtigten bei mehreren persönlich vorsprechen bzw. unterschreiben, falls Bankgeschäfte im Namen des Kontoinhabers getätigt werden sollen.

Nur Auskunftsrecht

Der/die Bevollmächtigte/r erhält von der Bank nur Auskünfte. Es können keine Bankgeschäfte abgewickelt werden.

Regelung für den gesamten Kunden

Der/die Bevollmächtigte/r kann über sämtliche Konten/Depots des Kontoinhabers verfügen. Vollmachten über Tresorfächer werden immer separat geregelt. Siehe «Regelung Konto/Depot/Tresorfach».

Regelung Konto/Depot/Tresorfach

Der/die Bevollmächtigte/r kann nur über ein bestimmtes Konto/Depot/Tresorfach des Kontoinhabers verfügen.

Wann macht welche Vollmacht Sinn?

In den häufigsten Fällen kommt die Einzelvollmacht zum Zuge. Falls der Sicherheitsaspekt für Kontoinhabers jedoch wichtig ist, empfiehlt sich die Kollektivvollmacht zu zweit/mehrere. Das ist sehr sicher, aber ziemlich unpraktisch, weil die Bevollmächtigten Personen jeweils vollständig oder mindesten zu zweit bei der Bank erscheinen müssen beziehungsweise unterzeichnen müssen. Diese Form kommt häufiger bei Geschäftskunden vor. Ob die Bevollmächtigte Person beziehungsweise Personen nur Auskunft erhalten oder nur über ein bestimmtes Konto verfügen dürfen, steht in der Entscheidung des Kontoinhabers.

Vollmacht im Todesfall bei alleinigem Kontoinhaber

Die erteilten Vollmachten laufen über den Tod des Kontoinhabers hinaus. Sie dienen unserer Bank als Ansprechperson. Zahlungen können durch die Bevollmächtigten nach wie vor getätigt werden, solange es sich um Todesfallkosten oder laufende Kosten handelt (z.B. Kosten Beerdigung, Gebühren von Behörden, offene Arztrechnungen usw.). Barauszahlungen sind hingegen nicht mehr möglich.

Vollmacht im Todesfall bei Gemeinschaftskonto (Compte-Joint)

Die Hinterbliebene Person kann weiterhin unbeschränkt über das/die Konten verfügen (sowohl Zahlungen als auch Barauszahlungen). Weitere Informationen rund um die Nachlassregelung entnehmen Sie auch aus dem **Merkblatt «Todesfall»**.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen unseren Kunden nach Möglichkeit immer mindestens einer Vertrauensperson eine Vollmacht zu erteilen. Diese kann den Kontoinhaber/in gegenüber der Bank vertreten.

Man sollte sich jedoch bewusst sein, dass ein Bevollmächtigter, je nach Zeichnungsrecht und Regelung, alles gegenüber der Bank machen kann (z.B. Konto saldieren), ausser weitere Vollmachten erteilen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Clientis BS Bank Schaffhausen
Tel. 052 687 07 07
info@bsb.clientis.ch

Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe. Sie können ein Gespräch mit einer Fachperson nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.